



**Benutzungs- und Gebührensatzung
für die
städtische Kindertagesstätte „Farbenland“
in Eschwege-Oberhone**

- **inkl. der 1. Änderungssatzung vom 25.07.2014
(Benutzungsgebühren und Entgelte)**
- **inkl. der 2. Änderungssatzung vom 12.06.2017
(Benutzungsgebühren und Entgelte), in Kraft ab 01.08.2017**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz am 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207), § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 08.06.2017 nachstehende 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte „Farbenland“ in Eschwege-Oberhone beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtung für Kinder (Kindertagesstätte) wird von der Kreisstadt Eschwege als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtung bestimmen sich nach § 26 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch.

§ 3 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 4 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich Kindern, die in der Kreisstadt Eschwege ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts und tatsächlichen Aufenthalt), offen.
 - (2) In der Kindertagesstätte können in der Regel Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung aufgenommen werden. Die Betriebserlaubnis legt Gruppenstärke, Altersbeschränkungen u. a. fest.
- Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in diese Einrichtung oder eine bestimmte Gruppe besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen.
Der Träger kann Aufnahmekriterien festlegen.
 - (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Kinder erst nach Freiwerden von Plätzen aufgenommen werden.
 - (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine wesentliche Behinderung droht, können in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn eine Betreuung und Förderung möglich ist. Kinder mit und ohne Behinderung werden in gemeinsamen Gruppen betreut.
 - (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden (oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert), werden nicht aufgenommen.

§ 5 Aufnahme/Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme eines Kindes durch die Personensorgeberechtigten erfolgt schriftlich in der Tageseinrichtung bei der Kindertagesstättenleitung. Die Anmeldung wird den Personensorgeberechtigten bestätigt. Allein die Anmeldung begründet kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus kein Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Regelfall am 1. eines Monats.
- (3) Die Aufnahme des Kindes in der Einrichtung wird durch Abschluss des schriftlichen Betreuungsvertrages verbindlich. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Benutzungs- und Gebührensatzung an.
- (4) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist nachzuweisen, dass insbesondere das Kind und sein familiäres Umfeld frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die Impfbescheinigung nach dem Hess. Kindergesundheitsschutzgesetz (§ 2) ist vorzulegen.

(5) Kinder, in deren familiären Umfeld ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 6

Pflichten des/der Personensorgeberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Sie sollen pünktlich zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeiten eintreffen.

(2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei diesem in der Tageseinrichtung wieder ab. Sollen Kinder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Kindergartenpersonal. Die Personensorgeberechtigten erklären vor Aufnahme des Kindes schriftlich, wer zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen oder ergänzt werden. Im Einzelfall kann das Personal verlangen, dass das Kind in der Einrichtung abgeholt wird.

(3) Die Kinder sind sauber zu waschen, reinlich und zweckmäßig zu kleiden.

(4) Bei Fernbleiben des Kindes (z. B. wegen einer Erkrankung) wird das Personal unverzüglich verständigt. Gleich zu Beginn einer Erkrankung, besonders beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und allgemeiner Mattigkeit, sollen Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (z. B. Lausbefall, Hautausschläge, Streptokokken, Augenkatarakt) bei dem Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung mitzuteilen. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

(6) Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Kindertagesstättenpersonal unverzüglich zu melden.

(7) Bei Festen und Veranstaltungen mit Eltern und Kindern sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

(8) Informationen an die Eltern erfolgen i. d. R. durch Elternbriefe oder durch Aushang in der Einrichtung.

(9) Die Personensorgeberechtigten sollen regelmäßig an den Elternversammlungen teilnehmen.

§ 7

Pflichten der Leitung und des Kindergartenpersonals

(1) Das Kindergartenpersonal ist während der Betreuungszeit für die anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Betreuung und Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorge- oder abholberechtigten Personen (beim Verlassen des Gebäudes).

(3) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Personensorgeberechtigten nach Terminvereinbarung Gelegenheit zur Aussprache.

(4) Treten im Infektionsschutzgesetz genannte Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich den Träger und den Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises, Fachbereich Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen zu unterrichten.

§ 8 Betreuungszeiten

(1) Die Einrichtung ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Träger setzt die Öffnungszeiten fest.

(2) In den Schulsommerferien Hessen ist die Kindertagesstätte in der Regel 3 Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Schließzeiten werden vom Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten frühzeitig bekannt gegeben.

(3) Weiterhin kann die Kindertagesstätte einzelne Tage aus betrieblichen Gründen (z. B. päd. Tag, Fortbildungsveranstaltung, Arbeitsgemeinschaften) geschlossen werden.

(4) Die Einrichtung wird geschlossen, wenn der Fachbereich Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen dies anordnet (z. B. bei Auftreten ansteckender Krankheiten).

§ 9 Benutzungsgebühren und Entgelte

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes bzw. dem in dem Betreuungsvertrag festgelegten Zeitpunkt und erlischt ausschließlich durch Kündigung des Betreuungsvertrages.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung eines Kindes beträgt:

Betreuungsangebot	Tägliche Betreuungszeit	Monatliche Benutzungsgebühr
Basismodul	Mo - Fr 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr	112,50 €
Erweiterungsmodul I	Mo - Fr 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr	137,50 €
Erweiterungsmodul II	Mo - Do 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr Fr 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr	152,50 €
Erweiterungsmodul III	Mo - Do 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr Fr 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr	157,50 €

Die Festlegung auf eine gewählte Betreuungszeit (Modul) erfolgt im Rahmen des abgeschlossenen Betreuungsvertrages auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum Ablauf des lfd. Kindergartenjahres. Näheres regelt der Betreuungsvertrag.

Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus zu zahlen.

(3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Eschwege keine Gebühren in Höhe der auf 5 Std. täglich entfallenden Benutzungsgebühr (die Freistellung für täglich 5 Std. Betreuungszeit beträgt 104,76 €/Monat). Für die 5 Std. überschreitende Betreuungszeit besteht eine anteilige Gebührenpflicht in Höhe der Gebührendifferenz zwischen der Freistellung und der zu entrichtenden Gebühr für die gewählte

Betreuungszeit. Dies gilt für die letzten 12 Monate des der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahres.

(4) Personensorgeberechtigten, deren Kind vorzeitig eingeschult wird, wird die im letzten Jahr vor der Einschulung gezahlte Benutzungsgebühr in Höhe des Freistellungsbetrages erstattet, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Personensorgeberechtigten, deren Kind von der Einschulung zurückgestellt wird und denen bereits eine Freistellung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder nach Abs. 2 gebührenpflichtig.

(6) Besuchen mehrere Kinder der Personensorgeberechtigten gleichzeitig die Kindertagesstätte gilt folgende Geschwisterregelung: Für das zweite und jedes weitere Kind beträgt die Benutzungsgebühr jeweils 50 % der Gebühr der jeweils gewählten Betreuungszeit. Die Geschwisterermäßigung wird nur gewährt, wenn für ein Kind die Gebühr gemäß der gewählten Betreuungszeit durch die Personensorgeberechtigten in voller Höhe gezahlt wird. Das jeweils älteste Kind der gebührenpflichtig betreuten Kinder wird als Erstkind und jedes weitere gebührenpflichtig betreute Kind als Geschwisterkind definiert.

(7) Alle Kinder erhalten ein Frühstück. Hierfür ist ein Entgelt von 10 € monatlich von den Personensorgeberechtigten im Voraus zu entrichten.

(8) Am Nachmittag wird allen Kindern, die in den Betreuungsmodulen - Erweiterungsmodul II oder III - betreut werden, eine Zwischenmahlzeit angeboten. Dafür ist ein monatliches Entgelt in Höhe von 2,50 € von den Personensorgeberechtigten im Voraus zu entrichten.

(9) Die Zahlungspflicht besteht auch während der Ferien, bei Streik, bei vorübergehenden Schließungen auf behördliche Veranlassung oder aus anderen zwingenden Gründen, bei Fehlen des Kindes aufgrund von Krankheit, Urlaub, Kuraufenthalt oder Ähnlichem.

(10) Es wird ein kostendeckendes Verpflegungsentgelt für das Mittagessen erhoben.

(11) Es können weitere Entgelte als Kostenbeteiligung erhoben werden.

§ 10

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen. Rückständige Benutzungsgebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.

§ 11

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat (§ 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) wird Näheres durch die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die städtische Kindertagesstätte „Farbenland“ bestimmt.

§ 12

Versicherung

(1) Der Träger schließt notwendige Versicherungen gegen Sachschäden ab.

(2) Die Kinder sind während der Betreuung in der Tageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg gesetzlich unfallversichert.

§ 13 Kündigung

(1) Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist bei der Leitung der Kindertagesstätte oder dem Magistrat der Kreisstadt Eschwege, Obermarkt 22, 37269 Eschwege, vorzulegen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung (allgemeines Kündigungsrecht).

(2) Der Betreuungsvertrag kann weiter vom Träger unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn das Kind mehrfach oder ununterbrochen mehr als drei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fern bleibt, dauerhaft sich selbst, andere Kinder oder die pädagogische Arbeit der Einrichtung gefährdet, das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung unzumutbare Belastung darstellt oder wesentliche Inhalte dieser Satzung nicht eingehalten werden oder die Personensorgeberechtigten durch gravierendes Fehlverhalten Anlass dazu geben (außerordentliches Kündigungsrecht).

Bleiben der/die Personensorgeberechtigte/n länger als einen Monat mit der Zahlung der Benutzungsgebühr/en in Verzug, so kann der Betreuungsvertrag vom Träger unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden (außerordentliches Kündigungsrecht).

Gespräche mit den Eltern und die Anhörung des Elternbeirates sollen dem vorausgehen.

(3) Innerhalb der letzten drei Monate vor der Einschulung des Kindes kann eine Kündigung des Betreuungsvertrages zum Ende des Kindergartenjahres nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.

(4) Für die Kündigung ist die Schriftform vorgeschrieben.

§ 14 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Betreuungsvertrages sowie die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder (allgemeine Daten) sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten, sowie Antragsdaten für die Gebührenabwicklung und Gebührenermäßigungen auf folgenden Rechtsgrundlagen: Hessischen Gemeindeordnung, Kommunalabgabengesetz, Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, Hessisches Datenschutzgesetz, Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, Satzungen.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personen-sorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Kindergarten „Farbenland“ vom 18. August 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. November 2008 außer Kraft.

Eschwege, 03. Juli 2013

(L.S.)

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege

gez. Reiner Brill
Erster Stadtrat und Stadtkämmerer